

Synopsis zur Hundesteuersatzung 2022

§	"alt"	"neu"
	Hundesteuersatzung der Stadt Hennigsdorf	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf - Hundesteuersatzung -
	BV0167/2004 Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2004 auf der Grundlage von §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04, S. 59,66) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachfolgende Satzung über Hundesteuer beschlossen:	BV0030/2022 Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.05.2022 auf der Grundlage von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf – Hundesteuersatzung – beschlossen:
§ 1	Steuergegenstand / Steuerpflicht / Haftung	§ 1 Steuergegenstand / Steuerpflicht / Haftung
(1)	Gegenstand der Steuer ist die persönliche Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Hennigsdorf.	(1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist die persönliche Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Hennigsdorf.
	(2)	(2)
	Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf als zugelaufen gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält. Ein Hund wird dann gehalten, wenn dieser im eigenen oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in den Haushalt aufgenommen worden ist. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie gesamtschuldnerisch steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist ebenso, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes oder der Hunde ist. Eigentümerin oder Eigentümer haften neben den hundehaltenden Personen gesamtschuldnerisch.
	(3)	(3)
	Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	Ein Hund der nur vorübergehend im Haushalt aufgenommen wurde, gilt im Sinne des Abs. 2 als aufgenommen, wenn er länger als zwei Monate in Pflege, in Verwahrung oder zum Anlernen in diesem Haushalt lebt. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
§ 2	Steuermaßstab und Steuersatz	§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz
(1)	Bemessungsgrundlage und Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde.	(1) Bemessungsgrundlage und Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde.
(2)	Die Steuer beträgt in der Stadt Hennigsdorf jährlich	(2) Die Steuer beträgt in der Stadt Hennigsdorf jährlich
(a)	für den 1. Hund 48,00 EUR	a) für den 1. Hund 48,00 EUR,
(b)	für den 2. Hund 54,00 EUR	b) für den 2. Hund 54,00 EUR,
(c)	für den 3. und jeden weiteren Hund 66,00 EUR	c) für den 3. und jeden weiteren Hund 66,00 EUR.
	(3)	(3)
	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	Für jeden gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR. Dies gilt für einen Hund der bereits vor Bekanntgabe dieser Satzung in der Stadt Hennigsdorf angemeldet war nur dann, wenn dieser nach Bekanntgabe dieser Satzung in einen anderen Haushalt aufgenommen wird oder der Hund nach der Bekanntgabe dieser Satzung aufgrund eines die Einstufung nach § 3 Abs. 1 b) bis d) auslösenden Ereignisses als gefährlich eingestuft wird.
	(4)	(4)
	Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt; sie gelten als 1. Hund. Gefährliche Hunde nach § 3 werden mitgezählt. Ein Fundhund gilt bei mehreren Hunden als jeweils letzter Hund, auch dann, wenn er dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird, solange für den Hund gemäß § 5 Abs. 3 keine Steuern anfallen.	Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt; sie gelten als 1. Hund. Gefährliche Hunde nach § 3 werden mitgezählt. Ein Fundhund gilt bei mehreren Hunden als jeweils letzter Hund, auch dann, wenn er dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird, solange für den Hund gemäß § 5 Abs. 3 keine Steuern anfallen.
		§ 3 Gefährliche Hunde
		(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
		a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
		b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
		c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
		d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in gefährdender Weise angesprungen haben.

Synopsis zur Hundesteuersatzung 2022

		(2) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange die Hundehalterin bzw. der -halter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist: a) Alano b) Bullmastiff c) Cane Corso d) Dobermann e) Dogo Argentino f) Dogue de Bordeaux g) Fila Brasileiro h) Mastiff i) Mastin Espanol j) Mastino Napoletano k) Perro de Presa Canario l) Perro de Presa Mallorquin und m) Rottweiler. Für die Steuerverwaltung der Stadt gilt als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses. Dieses Zeugnis kann ab dem vollendeten 1. Lebensjahr des Hundes erlangt werden. Nach Vorlage wird der Steuersatz nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend erhoben. Wird das Zeugnis bis zu drei Monate nach dem vollendetem 1. Lebensjahr des Hundes vorgelegt, gilt rückwirkend ab dem vollendeten 1. Lebensjahr der Steuersatz nach § 2 Abs. 2. Verliert das Negativzeugnis seine Gültigkeit, so ist dies der Steuerverwaltung der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)	§ 4 Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)	
(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzuzeigen.	(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Nachweispflicht obliegt demjenigen, der eine Steuervergünstigung beantragt. (2) (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei besteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. (3) entfällt (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzuzeigen. (4) Steuervergünstigungen werden nicht für gefährliche Hunde nach § 3 dieser Satzung gewährt.	
§ 3 Steuerbefreiung	§ 5 Steuerbefreiung	
(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennigsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.	(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennigsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für a) einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens einem der Merkzeichen "G", "aG", "BL", "GL", "TBL", "B" oder "H" besitzen, b) Assistenzhunde, wenn der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird, c) Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei, d) Wachhunde/Hütehunde einer Herde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,	

Synopsis zur Hundesteuersatzung 2022

		<p>e) Jagdhunde, sofern deren Brauchbarkeit durch Volage einer Brauchbarkeitsbescheinigung des Landesjagdverbandes nachgewiesen werden kann und deren Halter oder Halterin den Nachweis der eigenen Jagdausübungsberechtigung durch Vorlage eines Jagdscheines erbringt.</p> <p>(3) Für einen Fundhund der auf Veranlassung der Ordnungsbehörde von einer Privatperson verwahrt wird, wird für die Dauer von sechs Monaten ab dem Auffinden des Hundes keine Steuer erhoben. Wird der Hund dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für ein weiteres Jahr, wenn eine entsprechende Erklärung gegenüber der Ordnungsbehörde abgegeben worden ist und die Ordnungsbehörde eine Überlassungserklärung für diesen Fundhund abgegeben hat.</p>
§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung	§ 6 Steuerermäßigung	
<p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>(a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden,</p> <p>(b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.</p> <p>(3) Für Hunde, die von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2, Abs. (2), Punkt (a) zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund. Die ermäßigte Hundesteuer beträgt 12,00 EUR jährlich.</p>	<p>(1) Die Steuer für einen Therapiehund wird auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Abs. 2 angegebenen Satzes ermäßigt, wenn dieser als Therapiehund eingesetzt wird und dies durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden kann.</p> <p>(a) entfällt</p> <p>(b) neu unter § 5</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(2) Für den ersten anrechenbaren Hund, der von Empfangenden von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) gehalten wird, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absätzen 1, 2 und 4 zu ermäßigen. Es ist unaufgefordert der aktuelle Leistungsbescheid einzureichen, um eine fortlaufende Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(3) Sind mehrere Tatbestände der Steuerermäßigung einschlägig so gilt nur die weitreichendste Steuerermäßigung.</p>	
§ 6 "Beginn und Ende der Steuerpflicht"	§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht	
<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.</p> <p>(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.</p>	<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund als aufgenommen gilt.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.</p> <p>(3) Bei <u>Zuzug</u> der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei <u>Wegzug</u> der hundehaltenden Person aus der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.</p> <p>(4) Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf eingeht.</p>	
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	
<p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.</p>	<p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres anteilig mit Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Bis zum Zugehen eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen auf der Grundlage des bisherigen Bescheides weiter zu entrichten.</p>	

Synopsis zur Hundesteuersatzung 2022

<p>(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>	<p>(4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik besteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>
<p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p>	<p>§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer</p>
<p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn ein Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zugang folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hennigsdorf weggezogen ist, bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung bzw. Abholung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt.</p> <p>(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf oder den im Auftrag der Stadt tätigen privaten Dritten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.</p>	<p>(1) Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzumelden.</p> <p>(2) Dieser ist unter folgenden Angaben steuerlich anzumelden: a) Rasse, Rufname, Geschlecht und Wurfdatum sowie das Anschaffungsdatum des Hundes. Bei Mischlingen sind alle Hunderassen anzugeben. b) Wurde der Hund zuvor von einer anderen Person gehalten, sind deren Name, Vorname und Anschrift ebenfalls bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Anmeldung hat schriftlich, mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweise über den Erwerb) vorzulegen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.</p> <p>(3) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, welche mit dem entsprechenden Bescheid übersandt wird. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wurde.</p> <p>(4) Jeder besteuerte Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf zur entsprechenden Überprüfung Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss die Hundehalterin bzw. der -halter umgehend den Verlust gegenüber der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf bekanntgeben bzw. eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ausgehändigt wird.</p> <p>(5) Jeder besteuerte Hund ist innerhalb von zwei Wochen nachdem er verstorben oder abhanden gekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf schriftlich abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name, Vorname und die Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist die Hundehalterin bzw. der -halter. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.</p> <p>(6) Neben Personen die einen Hund halten, sind Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf dazu Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.</p> <p>(7) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, die ihnen von der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1,2,3 und 4 nicht berührt.</p> <p>(8) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht oder von der Erlaubnisspflicht aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften.</p>

